

liegt auch vor, wenn ein drohender **bedeutender wirtschaftlicher Schaden** abgewendet werden soll. In Betracht kommt nur die Schadensabwendung zugunsten der Volkswirtschaft oder des sozialistischen Eigentums. Der Handelnde befindet sich dabei in einer Situation, die mit den zur Verfügung stehenden allgemeinen Regeln, Befugnissen, Anweisungen oder Vorschriften allein nicht zu meistern ist, aber sicher zum Schaden führt, wenn er nicht ein Risiko einging, um ihn zu verhüten.

Die Gewährung ungesetzlicher Vergünstigungen in Form von „Schmiergeldern“ kann nicht als gerechtfertigtes Mittel zur Abwendung eines wirtschaftlichen Schadens anerkannt werden (OG-Urteil vom 5. 11. 1970/2 Ust 17/70).

6. Beide Alternativen der Ziff. 1 setzen voraus, daß es geboten war, ein Risiko einzugehen. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der riskante Weg wesentlich schneller zum Ziel führt oder bedeutend größeren Nutzen oder Erfolg verspricht, als der nichtriskante. Das Mißlingen der riskanten Handlung darf entweder nur wenig wahrscheinlich sein oder es muß zu erwarten sein, daß der eintretende Schaden wesentlich geringer ist als der vorgesehene wirtschaftliche Nutzen. Bei geringen Erfolgsaussichten ist festzustellen, ob bei einer derart ungünstigen Lage das Eingehen des Risikos noch der einzige oder günstigste erfolgsversprechende Ausweg ist. Es muß aber erkennbar sein, daß die Wahrscheinlichkeit real eingeschätzt wurde und daß alle Faktoren, bei denen die Möglichkeit bestand, sie vorher zu bedenken, auch bedacht worden sind. Ebenso muß gefordert werden, daß beim Eingehen des Risikos alle Varianten gewissenhaft erörtert werden und das Risiko denkbar gering gehalten wird, insbesondere dadurch, daß ein ungünstiger Ausgang so unwahrscheinlich wie möglich gemacht wurde.

Es werden konkrete Verhaltensanforderungen gestellt, die ein hohes Maß an Beherrschung der konkreten Sachfragen, Umsicht und Verantwortungsbewußtsein im Hinblick auf die mit der jeweiligen Entscheidung verbundenen wirtschaftlichen, wis-

senschaftlich-technischen, zeitökonomischen Probleme erfordern. Das schließt eine angemessene Bereitschaft zu schöpferischer Verantwortung ein, bei der auch partielle Nachteile nicht gescheut werden. Dazu gehört eine allseitige Beachtung und Berücksichtigung aller die Handlung betreffenden Umstände entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

7. Das Forschungs- und Entwicklungsrisiko (Ziff. 2) rechtfertigt nur die im Plan festgelegten und im Verantwortungsbereich des Handelnden liegenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und technisch-ökonomischen Experimente. Private Experimente oder eigenmächtige, außerhalb des Verantwortungsbereichs liegende, ohne Kenntnis und Einverständnis der zuständigen Stellen durchgeführte Versuche sind nicht gerechtfertigt.

Das beabsichtigte Ergebnis der Risikohandlung kann auch in wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehen, die sich noch nicht materiell als Nutzen darstellen lassen; ein eingetretener Nutzen oder abgewendeter Schaden wird nicht gefordert. Jedoch muß die Handlung unter Beachtung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse geplant und durchgeführt worden sein. Dem steht nicht entgegen, wenn innerhalb des Experiments oder der Entwicklungsarbeit insgesamt oder auf Teilbereichen ungeklärte Wirkungsfaktoren, vorhanden sind, die noch nicht beachtet werden konnten oder in der Wirkung noch nicht übersehbar waren.

8. § 169 betrifft nicht das Risiko auf Kosten von Leben und Gesundheit von Menschen. Bei Risikohandlungen, die nicht von § 169 erfaßt werden, ist zu prüfen, ob bei objektiver Verletzung anderer Straftatbestände Schuld im Sinne von §§ 5 bis 8 bejaht oder auf Grund von vorliegenden Schuldausschließungsgründen (vgl. § 10) verneint werden muß. Bei außergewöhnlichen objektiven und subjektiven Umständen kann, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinflussen haben, die Schuld nur gering sein und gemäß § 14 die